



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Ausgegeben und versendet am 29 April 2008

14. Stück

41. Gesetz vom 11. März 2008, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird.
[XV. GPSiLT IA EZ 1938/1 AB EZ 1938/2]
42. Gesetz vom 11. März 2008, mit dem die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages 2005 geändert wird.
[XV. GPSiLT IA EZ 1859/1 AB EZ 1859/2]
43. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. April 2008 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Schwarzau im Schwarzautal (politischer Bezirk Feldbach).

41.

Gesetz vom 11. März 2008, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 13b Abs. 6 lautet:

„(6) Ein Mitglied des Bezirksrates ist gehindert seine Funktion auszuüben, wenn es gleichzeitig dem Gemeinderat angehört.“

2. § 20 Abs. 4 und 5 entfallen.

3. § 23 Abs. 3 entfällt.

4. In § 30 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

5. § 30 Abs. 2 entfällt.

Artikel 2

(zu Novelle LGBl. Nr. 41/2008)

Die Änderung des § 13b Abs. 6, § 30 Abs. 1 sowie der Entfall des § 20 Abs. 4 und 5, § 23 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr 41/2008 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 30. April 2008, in Kraft.

Landeshauptmann
Voves

Erster Landeshauptmannstellvertreter
Schützenhöfer

42.**Gesetz vom 11. März 2008, mit dem die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages 2005 geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Gesetz vom 24. Mai 2005, mit dem die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages 2005 (GeoLT 2005) erlassen wird, LGBl. Nr. 82/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 110/2006, wird wie folgt geändert:

§ 41 lautet:

„§ 41

Vertagung, Zurückstellung und Zuweisung

Bei Beratung eines Tagesordnungspunktes kann von zwei Abgeordneten unterfertigt der schriftliche Antrag auf Vertagung, Zurückstellung an den Ausschuss oder Zuweisung an einen anderen Ausschuss gestellt werden.“

Dem § 82 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderung des § 41 durch die Novelle LGBl. Nr. 42/2008 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Mai 2008, in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Erster Landeshauptmannstellvertreter
Schützenhöfer

43.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. April 2008 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Schwarzau im Schwarzaual (politischer Bezirk Feldbach)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 49/2004, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Feldbach gelegenen Gemeinde Schwarzau im Schwarzaual wird mit Wirkung vom 1. Juni 2008 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„In von Schwarz zu Gold gespaltenem Schild rechts übereinander drei silberne, rot bordierte Rundspiegel, links ein roter Pferderumpf.“

§ 2

Die der Gemeinde Schwarzau im Schwarzaual ausgefertigte Wappenkarte enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkischen Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2008

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 350 Seiten	€ 55,-	€ 91,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

